

Anlage IV.

zur Mittheilung des Senats
vom 28. Oktbr. 1853.

Deputationsbericht,

die Verhütung zu frühzeitiger Ehen betreffend.

Durch eine Mittheilung, welche der Senat am 17. Juni 1853 an die Bürgerschaft erließ, wurde entwickelt, daß und weshalb es sich zu empfehlen scheine, durch gesetzliche Bestimmungen der Verheirathung junger Männer in noch unreifem Lebensalter vorzubeugen, und daher der Senat sich bewogen finde, auf Niederlegung einer Deputation zur näheren Prüfung und Berichterstattung darüber:

ob nicht die gesetzliche Heirathsfähigkeit junger Männer an ein bestimmtes Alter zu binden sein möchte,

anzutragen. Die Bürgerschaft trat zufolge ihrer Erklärungen vom 7. und 14. Septbr. 1853 diesem Antrage bei, und verfehlt die dem gemäß ernannte Deputation nicht, ihre Ansichten in Betreff dieses Gegenstandes nachstehend vorzutragen.

Zuvörderst ist sie davon ausgegangen, daß es sich hier nur darum handle, ob die Befugniß zur Verheirathung durch Vollendung eines gewissen Alters zu bedingen sei. Zwar sollte man, wenn man hauptsächlich dafür Sorge tragen will, daß nicht Ehen zu einer Zeit geschlossen werden, da der Betheiligte keinen genügend gesicherten Lebensunterhalt hat, nicht bloß bei dem Alter stehen bleiben, sondern in allen Fällen jene Befugniß an die vorgängige Darlegung eines zur Bestreitung der Kosten eines Haushalts hinreichenden Erwerbes oder Vermögens knüpfen, wie dies in mehreren neuen Gesetzen anderer deutschen Staaten, z. B. in Württemberg, wo nach dem Gesetz vom 5. Mai 1852 eine solche Darlegung erfordert wird, und in Baden, wo durch das Gesetz vom 9. April 1851 eine ähnliche Bestimmung sich findet und daneben noch die Vollendung des 25ten Lebensjahres vorgeschrieben wird, geschehen ist. Allein eine Anordnung von solchem Umfange dürfte bei unseren Verhältnissen schwerlich Anklang finden, und für die Deputation genügt es jedenfalls, daß der ihr ertheilte Auftrag nur auf das Erforderniß eines gewissen Alters gerichtet ist.

Was nun die vorliegende Frage selbst anlangt, so läßt sich nicht verkennen, daß, da bisher in Bremen kein allgemeines wirksames Eheverbot wegen zu jugendlichen Alters bestanden hat — indem die Bestimmung des Römischen Rechts, daß zur Heirathsfähigkeit des Mannes die Pubertät, also nur die Vollendung des 14ten Jahres erforderlich sei, schwerlich bei uns von practischer Bedeutung sein konnte — eine dahin gerichtete wirksame Vorschrift als eine neue Beschränkung der natürlichen Freiheit der Staatsgenossen, sich ihre häuslichen Lebensverhältnisse nach eigenem Ermessen zu gestalten, erscheint und daher nur wenn erhebliche Gründe einer solchen Beschränkung das Wort reden, gerechtfertigt werden kann. Auf der anderen Seite ist indeß das Folgende zu erwägen:

Zuvörderst ist die beabsichtigte Beschränkung in ihren Folgen nicht von sehr großer Bedeutung. Für Diejenigen, welche in Militärdiensten stehen, ist zufolge des Dienstreglements für das Bremisch-Hanseatische Feldbataillon vom Jahre 1818 zur Verheirathung die Zustimmung der Militärbehörde erforderlich, und ist auch diese Bestimmung nach Einführung der persönlichen Wehrpflicht auf alle, welche noch nicht das Wehrpflichtigkeitsalter überschritten, also noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, zur Anwendung gebracht, wie denn auch durch den spätern Beschluß, daß zwar unser Contingent zunächst durch Geworbene gestellt werden solle, daneben aber zur etwa nöthigen Aushilfe die Wehrpflicht bestehen bleibe, darin nichts geändert ist. Dem gemäß würde also jene Beschränkung wohl

nur für Diejenigen etwas neues bestimmen, welche dienstuntüchtig befunden oder doch in der Lage sind, daß in Bezug auf sie keine dienstliche Rücksichten, um ihnen die Verheirathung zu untersagen, vorliegen, oder welche etwa durch einen Stellvertreter von der persönlichen Dienstleistung sich befreit haben. Und auch für sie dürfte das Verbot keine große Härte mit sich führen, da ihnen ja durch dasselbe die Eingehung der Ehe nicht überhaupt, sondern nur für eine gewisse Zeit und, wenn man bei einem noch frühzeitigen Alter stehen bleibt, in der Regel nur für eine kurze Zeit verhindert wird.

Daß aber bei sehr frühzeitigen Verheirathungen mancherlei Unzuträglichkeiten sowohl im Interesse der Betheiligten, als auch im öffentlichen Interesse zu besorgen sind, wird keiner ausführlichen Entwicklung bedürfen, zumal da schon in der erwähnten Mittheilung des Senats darauf hingewiesen ist. Eine Ehe, welche zu einer Zeit geschlossen wird, in welcher der Jüngling noch nicht zur vollständigen physischen Reife gelangt ist und in welcher es ihm noch an der für die Gründung und Leitung eines selbständigen Hauswesens erforderlichen Umsicht und Festigkeit des Charactere so wie an fast allen Lebenserfahrungen fehlt, muß in der Regel theils in Rücksicht auf die Gesundheit des Mannes bedenklich erscheinen, theils für ein gegenseitiges glückliches Verhältniß der Ehegatten wenig Sicherheit gewähren, theils, falls nicht etwa ungewöhnlich günstige Vermögens- oder Erwerbsumstände vorhanden sind, gar leicht zu Dürftigkeit und Mangel führen und gänzliche Verarmung mit ihren unglücklichen Folgen nach sich ziehen. Das Letztere aber ist bei uns um so mehr zu besorgen, je schwerer es in Bremen ist, schon im frühzeitigen Alter zu einem Erwerbe zu gelangen, welcher nicht bloß augenblicklich wegen besonders günstiger Umstände zur Unterhaltung eines eigenen Hausstandes die Mittel gewährt, sondern auch, wenn nicht ganz unerwartete Ereignisse eintreten, für die Zukunft als bleibend anzusehen ist. Zufolge der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 bedarf es für alle Gewerbe, welche in Innungen betrieben werden, zu ihrer selbständigen und gewerbmäßigen Ausübung des Meisterrechts, welches aber erst nach erreichtem 25. Lebensjahre erlangt werden kann, und auch Diejenigen, welche in anderer Weise ihren Unterhalt sich verschaffen, sind gewiß in der Regel in einem früheren Alter noch nicht in der Lage, nicht bloß das zur Begründung eines Hausstandes erforderliche sich erübrigt, sondern auch einen solchen Erwerb, auf dessen Fortdauer mit Sicherheit gerechnet werden darf, sich verschafft zu haben.

Der Deputation scheint daher eine Beschränkung, wie die beabsichtigte, nicht nur unbedenklich, sondern auch in mehreren Rücksichten zur Abwendung mancher Nachtheile erforderlich. Zweifelhaft ist es ihr, ob die Heirathsfähigkeit durch die Vollendung des 24. oder die des 25. Lebensjahres zu bedingen sei, da das Erstere mit der Dauer der regelmässigen Wehrpflichtigkeit, das Letztere mit dem zur Erlangung des Meisterrechts erforderlichen Alter übereinstimmt. Sie muß dieses daher anheim stellen, glaubt indeß vorzugsweise nur die geringere Beschränkung in Vorschlag bringen zu müssen.

Da aber bei einer solchen gesetzlichen Bestimmung dennoch einzelne Fälle eintreten können, in denen den besonderen Verhältnissen nach die Gründe, durch welche jene Bestimmung motivirt ist, gar nicht zutreffen, so wird für solche Ausnahmefälle eine Dispensation nicht ganz ausgeschlossen bleiben dürfen, wiewohl solche, wäre es auch um vielen unzulässigen Dispensationsgesuchen vorzubeugen, zugleich an die jedenfalls dabei erforderlichen Voraussetzungen ausdrücklich zu knüpfen sein wird.

Uebrigens wird, um für die Aufrechthaltung des Verbots einer frühern Verheirathung hinreichende Sicherheit zu haben, schon die Vorschrift genügend sein, daß das erforderliche Alter oder die deshalb etwa erfolgte Dispensation bei der Aufgabe zur Proclamation nachgewiesen werden muß.

Indem die Deputation endlich noch bemerkt, daß nach den eingezogenen Erkundigungen die Fälle, in welchen schon im früheren Alter die Eingehung der Ehe beabsichtigt und daher die Militärcommission mit Gesuchen angegangen wird, sehr häufig vorkommen und daher der Anlaß zu der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmung dringend ist, erlaubt sie sich, die vorstehenden Vorschriften, durch welche übrigens, wie sich von selbst versteht, die etwa weiter gehenden besonderen Anordnungen für das Militär nicht beeinträchtigt werden, in Vorschlag zu bringen.

1.

Die Eingehung einer Ehe ist einem bremischen Staatsgenossen nur dann gestattet, wenn derselbe bereits das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

2.

Von dieser Vorschrift kann zwar in einzelnen Fällen vom Senat dispensirt werden. Jedoch ist eine solche Dispensation nur dann zulässig, wenn nicht nur besondere Gründe dazu vorhanden sind, sondern auch der Nachsuchende bereits das ein und zwanzigste Lebensjahr vollendet und den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachgewiesen hat.

3.

Die Proclamation zur Eingehung der Ehe darf von dem Civilstandsbeamten nicht gestattet werden, wenn der Bräutigam, sofern er Bremischer Staatsgenosse ist, nicht schon das vier und zwanzigste Lebensjahr vollendet oder im Falle einer Dispensation, den Beschluß des Senats, durch welchen ihm dieselbe ertheilt ist, dem Civilstandsbeamten eingehändigt hat.

Bremen, den 26. October 1853.

(gez.) D. Meier.

(gez.) J. H. Smidt, Dr.